



Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 44 vom 31.10.2019:

Öffentliche Bekanntmachung

der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn / Kronau zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (6. Änderung)

Bedauerlicherweise wurde in der bereits erfolgten Bekanntmachung ein falsches Auslegungsdatum genannt. Um diesen Fehler zu heilen, erfolgt hiermit die erneute Bekanntmachung einer korrigierten Fassung.

Öffentliche Bekanntmachung nach § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn / Kronau hat in öffentlicher Sitzung am 24.10.2012 die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ (6. Änderung) gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 5 Absatz 2 b BauGB für die Gemeindegebiete von Kronau und Bad Schönborn beschlossen. Die Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB fand in der Zeit vom 21.12.2012 bis einschließlich 15.02.2013 statt.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn / Kronau vom 11.12.2014 wurde nach erfolgter Abwägung über die im Zuge der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Fachbehörden eingegangenen Stellungnahmen die öffentliche Auslegung des ergänzten Entwurfes gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen. Diese Öffentliche Auslegung des Planentwurfes sowie Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB fand in der Zeit vom 21.01.2019 bis einschließlich 22.02.2019 statt.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn / Kronau vom 24.07.2019 wurde nach erfolgter Abwägung über die im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Fachbehörden eingegangenen Stellungnahmen zur geänderten Planung die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Absatz 3 BauGB beschlossen.

Im Wesentlichen sind folgende Ergänzungen bzw. Änderungen im Flächennutzungsplan-Entwurf vorgesehen:

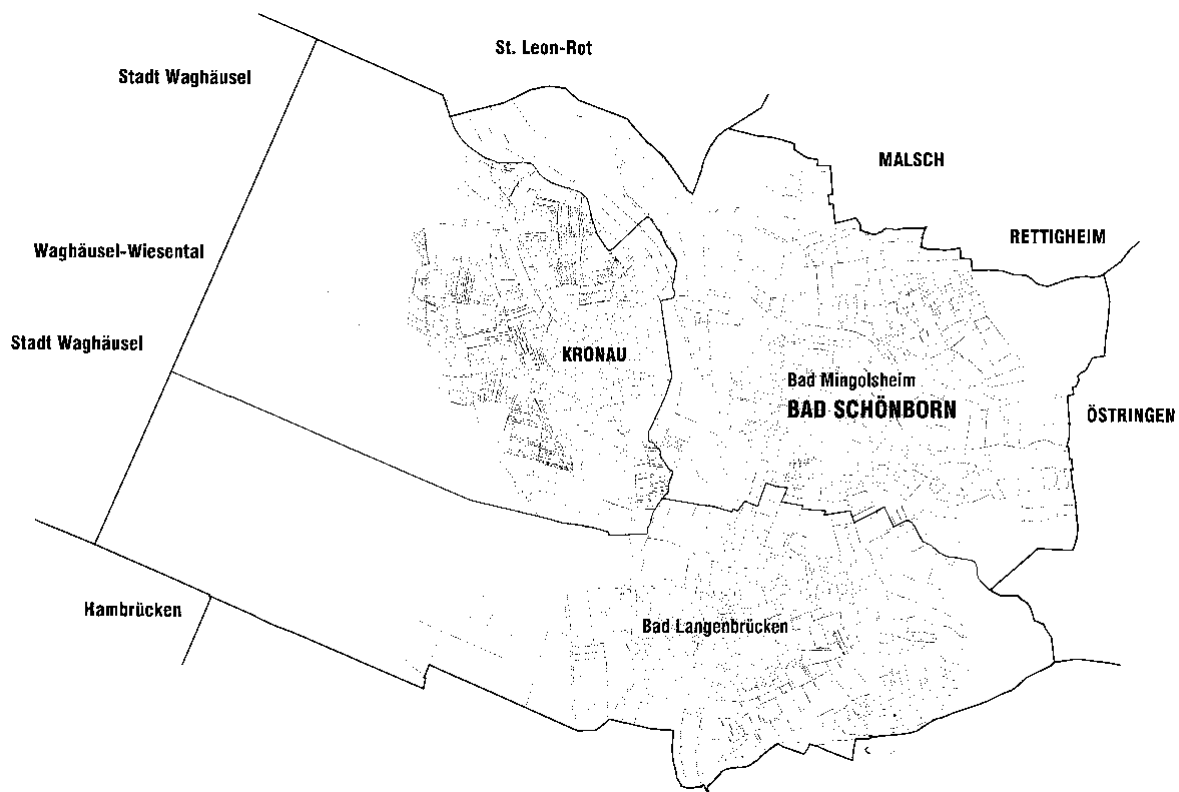
- Aufgrund der aus der Öffentlichkeit heraus geäußerten Bedenken, wird auf den ausgewiesenen „Konzentrationszonen“ die Höhe zulässiger Windkraft-Anlagen auf maximal 140 m begrenzt (äußere Spitze des Rotorblattes).



- Zur Erhaltung der historischen Blickachse Kirrlach – Kronau wird der zur L 555 einzuhaltende Abstand auf 100 m erweitert und damit die Größe der „Konzentrationszone“ geringfügig reduziert.
- Eingehend auf die durch die Zweckverbände hinsichtlich der Wasserversorgung geäußerten Bedenken, wurde die „Konzentrationszone“ um eine Teilfläche reduziert.

Geltungsbereich:

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan betrifft die Gesamtmarkungen der Gemeinde Kronau sowie der Gemeinde Bad Schönborn und ist dem nachfolgend abgebildeten Kartenausschnitt (unmaßstäblich) zu entnehmen:



Ziele und Zwecke der Planungen:

Ziel des Teilflächennutzungsplanes (6. Änderung) ist es, der Windkraftnutzung über die Ausweisung von Konzentrationszonen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB substanziellen Raum zu gewähren und gleichzeitig eine räumliche Steuerung möglicher Windkraftanlagen im Planungsraum der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn / Kronau zu erreichen.



Es ist beabsichtigt, die möglichen Standorte zulässiger Windkraft-Anlagen auf kommunaler Ebene planungsrechtlich in der Weise zu steuern, indem im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windkraft-Anlagen ausgewiesen und im Gegenzug die übrigen Flächen auf den Gemarkungen der Gemeinden von dieser Art einer Nutzung freigehalten werden.

Erneute Öffentliche Auslegung des Planentwurfs:

Der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ (6. Änderung) wird, einschließlich einer Begründung und einem hierin integrierten Umweltbericht als gesonderter Teil, dem nachfolgend genannten Gutachten sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

beim

Bürgermeisteramt 76669 Bad Schönborn, Rathaus Langenbrücken, Huttenstr. 11, Bauamt, Zimmer 22

sowie beim

Bürgermeisteramt 76709 Kronau, Kirrlacher Str. 2, Bauamt, Zimmer 3.03

vom 08.11.2019 bis einschließlich 10.12.2019

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen der öffentlichen Auslegung sind hier einsehbar. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Die Entwurfsunterlagen können darüber hinaus über die Homepage der Gemeinden Bad Schönborn und Kronau eingesehen werden: www.bad-schoenborn.de; www.kronau.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn – Kronau (Sitz: Rathaus, Friedrichstraße 67, 76669 Bad Schönborn) bzw. der oben genannten Mitgliedsgemeinden abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 BauGB wird bekannt gegeben, dass folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen sowie folgende umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls mit ausgelegt werden:

Umweltbezogene Stellungnahmen:

Folgende wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen liegen bereits vor:

- Stellungnahme des Landkreises Karlsruhe, Abteilung Bauleitplanung/Koordination
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung 2 – Höhere Raumordnungsbehörde



- Stellungnahme des Regionalverband „Mittlerer Oberrhein“
- Stellungnahme des Arbeitskreis Heimat, Natur und Umwelt Bad Schönborn e.V.

Umweltbezogene Informationen:

Im vorliegenden **Avifaunischen Fachgutachten**, erstellt durch das Büro Bioplan, Heidelberg, wurden potentielle Fortpflanzungsstätten windkraftempfindlicher Vogelarten untersucht. Erfasst wurden alle Arten in den potentiellen Suchfeldern möglicher Konzentrationszonen auf den Gemarkungen Bad Schönborn und Kronau, aber auch auf den Flächen der Nachbargemeinden Kraichtal, Östringen und Ubstadt-Weiher.

Im Fachgutachten fand eine Überprüfung und Aktualisierung von Revierzentren und Horst-Standorten windkraftempfindlicher Vogelarten auf den Gemarkungen Bad Schönborn und Kronau statt. Dieses betrifft primär folgende Arten:

Graureiher, Wespenbussard, Baumfalke, Ziegenmelker, Kiebitze.

Darüber hinaus wurde eine fachgutachterliche Einschätzung von Flugkorridoren und vorhandenen Nahrungshabitaten im Bereich ausgewiesener Konzentrationszonen vorgenommen.

Der **Umweltbericht**, als Teil der Begründung, gibt u. a. Informationen zu den prognostizierten Auswirkungen auf den Menschen, sowie auf die Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“, „Boden“, „Wasser“ sowie auf das „Landschaftsbild“.

Hinweis:

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

31.10.2019

gez.

Klaus Detlev Hüge
Bürgermeister

Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn / Kronau